



Die Biosphärengebiets-Erzeugungskriterien stellen i.d.R. die Grundlage für eine Projektförderung bei land- und forstwirtschaftlichen Produktions- und Vermarktungsprojekten dar. Die Erzeugungskriterien sind Mindestkriterien, die zur Entwicklung von regionalen Produkten genutzt werden können.

1. Biosphärengebiets-Extensivflächenanteil (siehe Formular unten):

Das ausgefüllte Formblatt ist als Bestandteil des Projektantrages einzureichen. Falls bei Antragstellergemeinschaften mit vielen Mitgliedern einzelne Mitglieder keine 10 % Extensivfläche nachweisen können, gelten folgende Regelungen:

- Die Antragstellergemeinschaft muss insgesamt 10 % Extensivfläche und
- mindestens 75 % der Mitglieder mit Bewirtschaftungsflächen müssen jeweils 10 % Extensivfläche nachweisen.

Bei größeren Projekten werden zusätzlich weitere projektspezifische Naturschutzkriterien vereinbart.

2. Einsatz gentechnisch veränderter Organismen (GVO):

- a) Der Anbau von Pflanzen aus Saatgut, das kennzeichnungspflichtige Anteile von GVO enthält, ist im gesamten Betrieb unzulässig.
- b) Der Einsatz von Futtermitteln, die kennzeichnungspflichtige Anteile von GVO enthalten, ist im geförderten Betriebszweig unzulässig.

3. Qualitätsmanagement:

Vermarktungsprojekte müssen ein Qualitätsmanagement und ein schlüssiges Kontrollkonzept mit unabhängiger Kontrolle vorweisen.

Dauer der Verpflichtung zur Einhaltung:

Investition in bauliche Anlagen	12 Jahre
Investition in technische Einrichtung, Maschine, Gerät	5 Jahre
Dienstleistung, Organisation, Sonstiges	5 Jahre

II Sonstige Extensivflächen

Tragen Sie bitte diese Flächen unter Angabe der Ziffer in unten stehende Flurstücksliste ein (oder kopieren Sie das Flurstücksverzeichnis aus FIONA – Flächeninformation und Online-Antrag des Gemeinsamen Antrages und markieren die Flurstücke dort).

Sollte der Platz nicht ausreichen, können Sie bei der Geschäftsstelle BSG ein Ergänzungsblatt erhalten.

Lageplan: Die aufgeführten Extensivflächen sind in einen Lageplan einzuzeichnen. Dieser ist diesem Extensivflächen-Formblatt beizulegen.

Hinweis: Unter Ziffer 10 bis 13 dürfen keine Flächen angegeben werden, die bereits unter Spalte Ia (Ziffer 1 bis 9) angegeben sind.

Ziffer

- 10 nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder ergänzend nach § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) geschützte Biotope*
- 11 nicht durch § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG geschützte Gebüsch*
- 12 Allee, Baumreihe, Baumgruppe*
- 13 Feldraine, Säume und Böschungen*

* Definition/Erläuterungen siehe nachfolgende Seite

Flurstücksliste für die Extensivflächen nach Spalte Ib und nach II

Ziffer	Gemarkung	Flur Nr.	Flurstücks-Nr.	anrechenbare Fläche in ha		Bemerkung
				Ib	II	
Zwischensumme Ib-Flächen						Zwischensumme II-Flächen

Gesamtsumme Extensivflächen in ha (Zwischensummen aus Spalte Ia + Ib + II)

Anteil der Extensivfläche an der Fläche des geförderten Betriebszweiges in %

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben:

Datum:

Unterschrift:

Hinweise zum Extensivflächenformblatt

Erläuterungen zu Teil I:

Definitionen nach Richtlinie FAKT (ab 2015) oder nach LPR und Zuwendungsbescheid, Abgrenzung (Flächen) bei Spalte Ia nach Gemeinsamen Antrag, bei Spalte Ib nach Geländebegehung, bei Streuobst nach Luftbild.

Erläuterungen zu Teil II:

Ziffer 10: nach § 33 NatSchG geschützte Biotope (§ 32 alt)

Definition nach Biotopkartierung Baden-Württemberg – Kartieranleitung, Abgrenzung nach Biotopkartierung oder Waldbiotopkartierung.

Hinweis: Nicht angerechnet werden Biotoptypen auf potenziell nicht landwirtschaftlich nutzbaren Standorten, insbesondere Fließgewässer, Altarme, große Felskomplexe, Gesteinshalden, Dolinen, Hochmoore und Wälder (außer Auwaldstreifen an Bächen und Flüssen).

Ziffer 11: Gebüsche

Definition: Als Gebüsche gelten flächige, überwiegend aus Sträuchern aufgebaute Gehölzbestände.

Hinweis: Sie müssen mindestens 25 m² groß sein und überwiegend aus naturraum- und standorttypischen Gehölzarten bestehen. Abgrenzung aus Luftbild und Geländebegehung.

Ziffer 12: Allee, Baumreihe, Baumgruppe

Definition: Alleeen sind aus zwei Baumreihen bestehende Gehölzpflanzungen beiderseits einer Straße oder eines Weges. Der Umriss der einzelnen Bäume ist gut zu erkennen, es gibt keinen durchgehenden Gehölzbestand in der Kraut- und Strauchschicht. Angerechnet wird der überkronete, nicht versiegelte Bereich unter den Bäumen.

Definition: Baumreihen sind Reihen von Bäumen außerhalb eines geschlossenen Gehölzbestandes, z.B. an Gräben und Wegen. Der Umriss der einzelnen Bäume ist gut zu erkennen, es gibt keinen durchgehenden Gehölzbestand in der Kraut- und Strauchschicht. Angerechnet wird der überkronete, nicht versiegelte Bereich unter den Bäumen.

Definition: Baumgruppen sind kleine Gehölzbestände aus nahe beieinander stehenden Bäumen, deren Kronen sich meist berühren. Im Unterwuchs der Bäume sind keine weiteren Gehölze in nennenswertem Umfang. Der Umriss der einzelnen Bäume ist gut erkennbar und der Gehölzbestand ist leicht begehbar.

Hinweis: Die Bestände von Alleeen, Baumreihen und Baumgruppen müssen überwiegend aus einheimischen Baumarten aufgebaut sein. Abgrenzung aus Luftbild und Geländebegehung.

Ziffer 13: Feldraine, Säume, Böschungen

Definition: Feldraine sind landwirtschaftlich nicht genutzte Saumbiotope im Randbereich von landwirtschaftlichen Flächen, die aus Stauden und Gräsern bestehen.

Definition: Säume sind artenreiche, streifenförmige, nur alle ein bis zwei Jahre gemähte Dauergesellschaften entlang von Wiesen, Weiden, Wegen, Gräben und Gehölzen. Sie werden von Stauden und Gräsern aufgebaut.

Definition: Böschungen sind extensiv genutzte Hangbereiche entlang von Wegen, Wiesen etc. Sie können entweder überwiegend von Stauden und Gräsern bewachsen oder mit Gehölzen bestanden sein.

Hinweis: Die Flächen müssen mindestens 1m breit sein. Abgrenzung nach Luftbild oder Geländebegehung.